

15.2 Verhandlung mit Grundeigentümern, Pächtern und Firmen

Pächtern wird für die Dauer des Pachtvertrags die Bodennutzung abgetreten. Sie sind bei so schwerwiegenden Eingriffen wie einer Ausgrabung Grundeigentümern gleichzusetzen, allerdings genügt ihre Grabungserlaubnis alleine nicht. In den meisten Ländern muß der Grundeigentümer schon deshalb zustimmen, weil ihm oft besitzrechtlich die Hälfte des Fundguts zusteht. Hieraus wird klar, daß der Hauptgegenstand einer solchen Verhandlung, die Grabungserlaubnis mit allen Einschränkungen und Zugeständnissen, in einem Vertrag schriftlich fixiert werden muß (siehe Kap. 15.8). Auch nach Abschluß eines derartigen Vertrags werden oft genug aus der jeweiligen Grabungssituation heraus weitere Verhandlungen nötig, die nur in wenigen Fällen ohne neuen Vertragsabschluß enden. Notwendige Grabungserweiterungen und witterungsbedingte Zeitverzögerungen gehören hierzu. Alle weniger bedeutenden Absprachen können auch mündlich erfolgen: sei es die Erlaubnis für das Unterstellen von Funden oder Geräten in einem Gartenhaus, das Anschließen eines Gartenschlauchs mit Zwischenzähler oder das Abstellen der privaten PKWs außerhalb des eigentlichen Grabungsgeländes. Aber auch sie werden auf den schriftlichen Verträgen basieren.

Dagegen werden Verhandlungen mit Firmen, die an der Ausgrabung beteiligt sind, zumeist am Ausgrabungsort mündlich geführt. Hier seien der Frontlader mit den LKWs

zum Humusabtrag oder zum gelegentlichen Abraumtransport erwähnt und der Elektriker, der den Stromanschluß installiert. Deren Stundenkosten werden den Grabungsmitteln zugeschlagen. Deshalb empfiehlt es sich, vorab verschiedene Preisangebote einzuholen. Auch der Einsatz der Feuerwehrleiter zum Fotografieren oder gemeindliche Dienste, wie z.B. das Entleeren der Mülltonne, werden mündlich ausgehandelt.

Im allgemeinen darf man von wohlwollender Unterstützung ausgehen, soweit nicht unbillige Anforderungen wie das Betreten eines Ackers vor dessen Ernte gestellt werden. Oft helfen geduldig gehaltene kleine Vorträge über die Orts- und Landesgeschichte, Hinweise auf das nächste Museum und auf entsprechende Literatur mehr, als die Anspielung auf die Denkmalschutzgesetze. Nur in hartnäckigen Fällen sollte man anmerken, daß vor jeglichem Bodeneingriff eine Ausgrabung stehen muß.

Dieter Klonk
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München

Wilfried Schneider
Westfälisches Landesamt für Bodendenkmalpflege
Bröderichweg 35
48159 Münster